

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00026 vom 10. Januar 2022**

ZH Verwaltungsgericht, 2022-01-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2022.00026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00026)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00026 du 10 janvier 2022

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00026 del 10 gennaio 2022

## **Regeste**

Disziplinarstrafe Wiederaufnahme von VB.2020.00811 | Disziplinarstrafe.  
(Wiederaufnahme von VB.2020.00811 nach Entscheid 1B\_493/2021 des Bundesgerichts vom 10. Januar 2022) Obwohl das Bundesgericht das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 6. Mai 2021 in Gänze aufhob, kann sein Rückweisungsentscheid nur so verstanden werden, dass im Rahmen des Neuentscheids allein die vom Beschwerdegegner angeordnete Weitergabe des sichergestellten Mobiltelefons an die Abteilung "Sicherheit intern" zur weiteren Veranlassung bzw. zur allfälligen Vernichtung sowie das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das Beschwerdeverfahren und die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Beschwerdeverfahrens erneut zu beurteilen sind (E. 3). Die Beschwerde ist insofern gutzuheissen, als der Beschwerdegegner im Sinn des Bundesgerichts anzuweisen ist, das sichergestellte Mobiltelefon zu den Effekten des Beschwerdeführers zu legen, anstatt es zu vernichten (E. 4). Neubeurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens; jeweils teilweise Gutheissung der Gesuche des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (E. 5 und E. 6). Teilweise Gutheissung; im Übrigen Abweisung soweit Eintreten.

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Das Bundesgericht trat auf die vom Beschwerdeführer erhobene Beschwerde aufgrund der im Übrigen ungenügenden Begründung lediglich insofern ein, als der Beschwerdeführer einerseits die Verletzung seiner Eigentums- bzw. Besitzrechte in Bezug auf das Mobiltelefon und andererseits die Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung im kantonalen Beschwerdeverfahren wegen Aussichtslosigkeit beanstandete. Nachdem das Bundesgericht die erste Rüge für begründet erachtete, verzichtete es im Anschluss darauf, die zweite Rüge materiell zu behandeln, und wies "die Sache zur neuen Beurteilung" an das Verwaltungsgericht zurück. Vor diesem Hintergrund kann der Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts, obwohl es das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 6. Mai 2021 in Gänze aufhob, nur so verstanden werden, dass das Verwaltungsgericht im Rahmen seines neuen Entscheids allein die vom Beschwerdegegner angeordnete Weitergabe des Mobiltelefons an die Abteilung "Sicherheit intern" zur weiteren Veranlassung bzw. zur allfälligen Vernichtung (unten E. 4) sowie das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das Beschwerdeverfahren – nicht jedoch dasjenige um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung – und die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Beschwerdeverfahrens erneut zu beurteilen hat (unten E. 6). Da die Beschwerde – wie sich

aus den untenstehenden Erwägungen ergibt – teilweise gutzuheissen ist, wird sodann auch über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Rekursverfahrens sowie das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das Rekursverfahren neu zu befinden sein (unten E. 5). Keines neuen Entscheids aufgrund des bundesgerichtlichen Urteils bedarf es hingegen in Bezug auf die zahlreichen weiteren Anträge und materiellen Rügen des Beschwerdeführers gemäss der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 20. November 2020. Insofern kann vielmehr auf die Erwägungen des Urteils vom 6. Mai 2021 verwiesen werden. Namentlich nicht erneut beurteilt werden muss damit die Rechtmässigkeit der Disziplinarstrafe selbst sowie der Sicherstellung und der weiteren Behandlung der anlässlich der Zellenkontrolle gefundenen Gegenstände. Ebenso wenig neu zu beurteilen ist sodann die mit Urteil vom 6. Mai 2021 als rechtmässig erachtete Abweisung des Gesuchs des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung für das Rekursverfahren seitens der Vorinstanz.

#### **E. 4**

Ohne sich abschliessend zur Frage des Eigentums an dem sichergestellten Mobiltelefon zu äussern, erkannte das Bundesgericht die zur Diskussion stehende Vernichtung desselben als unverhältnismässigen Eingriff in die Eigentumsgarantie des Beschwerdeführers, der sich auch als Besitzer auf diese berufen könne. Statt das Mobiltelefon zu vernichten, könne es auch zu den Effekten gelegt und damit dem direkten Zugriff des Besitzers entzogen werden. Dabei handle es sich um einen milderen Eingriff, der ebenso geeignet sei, Ordnung und Sicherheit in den Vollzugseinrichtungen sowie die Zwecke der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft zu gewährleisten (vorn E. 2.3). Es ist nicht ersichtlich, inwiefern das Verwaltungsgericht (neu) anders entscheiden könnte, als die Beschwerde vom 20. November 2020 in diesem Punkt gutzuheissen und den Beschwerdegegner im Sinn des Bundesgerichts anzuweisen, das sichergestellte Mobiltelefon zu den Effekten des Beschwerdeführers zu legen. Gleichermassen hätte demnach bereits die Vorinstanz entscheiden müssen. Dispositivziffer I der Verfügung vom 22. Oktober 2020 ist folglich im Sinn der Erwägungen aufzuheben.

#### **E. 5.1**

Nach dem Gesagten (vorn E. 4) hätte die Vorinstanz den Rekurs teilweise gutheissen müssen. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung kann dabei von einem Obsiegen des Beschwerdeführers im Umfang von 1/5 gesprochen werden. Dementsprechend sind in Abänderung von Dispositivziffer III der Verfügung der Vorinstanz vom 22. Oktober 2020 die Kosten des Rekursverfahrens zu 4/5 dem Beschwerdeführer und zu 1/5 dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 VRG). Mangels überwiegenden Obsiegens steht dem Beschwerdeführer für das Rekursverfahren (weiterhin) keine Umtriebsentschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

#### **E. 5.2**

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG ist Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen zu erlassen. Mittellos im Sinn von § 16 VRG ist, wer die erforderlichen Prozesskosten lediglich bezahlen kann, wenn er jene Mittel heranzieht, die er für die Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie benötigt. Die Bedürftigkeit ist aufgrund der gesamten finanziellen Verhältnisse der gesuchstellenden Partei zu beurteilen. Keine Mittellosigkeit liegt vor, wenn ein Einnahme-

oder Vermögensüberschuss resultiert, der es der betroffenen Person ermöglicht, die anfallenden Verfahrenskosten innert angemessener Frist zu tilgen – bei aufwendigen Prozessen innert zwei Jahren, bei weniger aufwendigen Prozessen innerhalb eines Jahres (Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 16 N. 18 ff.). Es obliegt der gesuchstellenden Partei, zum Nachweis ihrer Mittellosigkeit ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzustellen und soweit möglich zu belegen – etwa mittels Steuer- und Lohnausweisen, Zahlungsbelegen oder Kontoauszügen (Plüss, § 16 N. 38). Dies gilt auch für Personen, die sich im Strafvollzug befinden (VGr, 17. Juni 2019, VB.2019.00120, E. 6.2; 28. August 2018, VB.2018.00225, E. 6.2). Während für eine rechtskundige oder rechtskundig vertretene gesuchstellende Partei in der Regel keine behördliche Hinweispflicht besteht, muss die Entscheidungsinstanz eine unbeholfene gesuchstellende Partei auf ihre Mitwirkungspflicht aufmerksam machen und ihr darlegen, dass und wie sie ihre Mittellosigkeit zu belegen hat (Plüss, § 16 N. 39 f.). Die Mittellosigkeit einer Person kann sich aber auch aufgrund der Akten oder Umstände ergeben (Plüss, § 16 N. 41). (Plüss, § 16 N. 20). Über die Mittellosigkeit ist zum Zeitpunkt des Entscheids über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu befinden (Plüss, § 16 N. 21). Als aussichtslos im Sinn von § 16 VRG sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Nicht offensichtlich aussichtslos ist ein Begehren, wenn sich die Aussichten auf Obsiegen bzw. Unterliegen ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Abzustellen ist auf das hypothetische Verhalten einer vermögenden Partei: Die Aussichtslosigkeit ist zu bejahen, wenn sich eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, bei vernünftiger Überlegung gegen die Ergreifung eines Rechtsmittels entschliessen würde. Eine Partei soll ein Verfahren, das sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil es sie nichts kostet (Plüss, § 16 N. 46 f.). Die unentgeltliche Prozessführung kann auch bloss teilweise gewährt werden, wenn mehrere selbständige Rechtsbegehren mit unterschiedlichen Erfolgsaussichten gestellt werden, die sich klar auseinanderhalten lassen bzw. die unabhängig voneinander beurteilt werden können (BGE 142 III 138 E. 5.4 f.; VGr, 29. April 2021, VB.2021.00108, E. 2.3; Plüss, § 16 N. 55).

### **E. 5.3**

Zum Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das Rekursverfahren erwog die Vorinstanz in der Verfügung vom 22. Oktober 2020, der Beschwerdeführer habe es unterlassen, dieses Gesuch eingehend zu begründen. Zu beachten sei in diesem Zusammenhang zudem, dass sie bei Disziplinarrekursen, die keinen übermässigen Aufwand erfordern würden, die Spruchgebühr bewusst sehr tief ansetze, um den eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten der Insassen Rechnung zu tragen. Dass der Beschwerdeführer, welcher für die von ihm im Strafvollzug ausgeübte Arbeitstätigkeit regelmässig ein Pekulium erhalte, Kosten in dieser Höhe nicht begleichen könnte, ergebe sich nicht ohne Weiteres. Vielmehr sei davon auszugehen, dass er diese tiefen Kosten des Rekursverfahrens innert angemessener Frist zu tilgen vermöge. Seine Mittellosigkeit sei in diesem Sinn nicht rechtsgenügend dargetan. Mit Urteil vom 6. Mai 2021 erwog das Verwaltungsgericht, den Erwägungen der Vorinstanz könne nicht entnommen werden, dass sie sich hinsichtlich der finanziellen Möglichkeiten des Beschwerdeführers auf mehr als blosser Annahmen gestützt habe. Soweit sich dessen Mittellosigkeit nicht bereits aus den Akten ergeben würde, wäre die Vorinstanz jedoch gehalten gewesen, dem

Beschwerdeführer, der über keine juristische Ausbildung verfüge und im Rekursverfahren nicht rechtskundig vertreten gewesen sei, die Möglichkeit einzuräumen, seine Mittellosigkeit zu belegen. Ob der Beschwerdeführer mittellos sei, könne indessen offengelassen werden, da der Rekurs jedenfalls als aussichtslos zu bezeichnen sei, wobei sich die Vorinstanz zu dieser Frage nicht geäußert habe.

#### **E. 5.4**

Die Frage nach der Mittellosigkeit des Beschwerdeführers wurde somit im ersten Rechtsgang weder von der Vorinstanz noch vom Verwaltungsgericht beantwortet. Die Mittellosigkeit des Beschwerdeführers ist indessen aktenkundig (VGr, 18. November 2020, VB.2020.00518, E. 4.3 [nicht publiziert]). Was die Frage der weiteren Handhabung des sichergestellten Mobiltelefons angeht, erwies sich der Rekurs – anders als das Verwaltungsgericht noch mit Urteil vom 6. Mai 2021 erwog – sodann nicht als offensichtlich aussichtslos (vgl. E. 4 und E. 5.1). Für die übrigen Rekursbegehren des Beschwerdeführers, welche die Vorinstanz zu Recht abwies, gilt dies wiederum nicht (vgl. vorn E. 3). Nach dem Gesagten wäre das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das Rekursverfahren bloss zu 1/5 gutzuheissen. Weil ihm dieser Kostenanteil aber angesichts seines Obsiegens in diesem Punkt ohnehin nicht auferlegt wird, ist sein Gesuch als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Darüber hinausgehend bzw. bezüglich der ihm auferlegten 4/5 der Kosten des Rekursverfahrens ist das Gesuch wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen.

#### **E. 6.1**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Da der Beschwerdeführer lediglich in Bezug auf die weitere Handhabung des sichergestellten Mobiltelefons sowie (teilweise) der Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das Rekursverfahren obsiegt, rechtfertigt es sich, die in ihrer Höhe unverändert zu belassenden Gerichtskosten zu 3/4 dem Beschwerdeführer und zu 1/4 dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Mangels überwiegenden Obsiegens steht dem Beschwerdeführer damit auch für das Beschwerdeverfahren (weiterhin) keine Umtriebsentschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Der Beschwerdegegner hat keine solche verlangt.

#### **E. 6.2**

Soweit die Beschwerde gutzuheissen ist, kann sie nicht als offensichtlich aussichtslos bezeichnet werden. Letzteres gilt indes wiederum nicht in Bezug auf die zahlreichen weiteren Begehren des Beschwerdeführers. Auch für das Beschwerdeverfahren wäre dessen Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung somit bloss teilweise – nämlich zu 1/4 – gutzuheissen. Weil ihm dieser Kostenanteil aber angesichts seines Obsiegens in diesem Punkt ohnehin nicht auferlegt wird, ist sein Gesuch als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Darüber hinausgehend bzw. bezüglich der ihm auferlegten 3/4 der Kosten des Beschwerdeverfahrens ist das Gesuch wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.